

STATUTEN

des Ergotherapie-Verbandes Schweiz



Statuten von den Delegierten genehmigt
an der Delegiertenversammlung vom
23. Mai 2024 und ersetzen die Statuten
vom 29. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Rechtspersönlichkeit	3
2	Zweck	3
3	Mitgliedschaft	4
4	Organe	5
5	Die Delegiertenversammlung	6
6	Der Zentralvorstand	7
7	Die Sektionen	9
8	Die Präsident*innenkonferenz	10
9	Die Kommissionen	10
10	Die Kontrollstelle	10
11	Der Ethikbeirat	10
12	Die EVS-Delegation beim WFOT	11
13	Die Verbandsmittel	11
14	Auflösung des Verbandes	11
15	Schlussbestimmungen	11

1 Name und Rechtspersönlichkeit

- 1.1 Unter dem Namen Ergotherapie-Verband Schweiz (EVS) besteht als Berufsorganisation ein parteipolitisch ungebundener und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bern.
- 1.3 Der EVS ist Mitglied der World Federation of Occupational Therapists (WFOT) und des Council of Occupational Therapists for the European Countries (COTEC).

2 Zweck

Der Zweck des EVS ist:

- 2.1 Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in den verschiedenen kulturellen und sprachlichen Regionen gegenüber Behörden, Versicherungen, weiteren Institutionen und der Öffentlichkeit.
- 2.2 Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- 2.3 Wahrung der ethischen Grundsätze gemäss Richtlinien des Weltverbands und des Berufskodexes.
- 2.4 Austausch der Berufserfahrung der Mitglieder und Pflege des Kontaktes.
- 2.5 Anerkennung neuer und periodische Überprüfung bestehender Schulen für Ergotherapie in der Schweiz entsprechend den «Minimum Standards for the Education of Occupational Therapists» der WFOT
- 2.6 Mitwirken beim Ausbau und der Anerkennung der Ergotherapie in der Schweiz.
- 2.7 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Verbänden und Institutionen im Gesundheitswesen
- 2.8 Unterstützung der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- 2.9 Förderung, Erhaltung, Unterstützung der Bevölkerung beim Wiedererlangen der Gesundheit.

3 Mitgliedschaft

Der EVS kennt folgende Mitgliedarten:

- Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- studierende Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht
- Ehrenmitglieder

3.1 Als **Aktivmitglieder** werden praktizierende und nicht praktizierende Ergotherapeut*innen aufgenommen, welche eine Ausbildung an einer Schweizerischen Fachhochschule mit Lehrgang in Ergotherapie absolviert haben bzw. an einer in- oder ausländischen Schule für Ergotherapie eine vom EVS anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben.

3.2 Als **studierende Mitglieder** werden aufgenommen: Studierende an einer schweizerischen Fachhochschule mit einem Lehrgang in Ergotherapie.

3.3 Als **Passivmitglieder** ohne Stimm- und Wahlrecht werden aufgenommen:

3.3.1 In der Ergotherapie tätige Personen, welche die Voraussetzungen zur Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.

3.3.2 Juristische Personen und Institutionen.

3.3.3 Freund*innen und Gönner*innen des Verbandes.

3.4 Aufnahme

3.4.1 Das Beitritts-gesuch ist schriftlich zu stellen.

3.4.2 Der Zentralvorstand beschliesst über die Aufnahme.

3.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den EVS besonders verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen. Ehrenmitglieder haben dann Stimm- und Wahlrecht, wenn sie die Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft erfüllen. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

3.6 Sektionszugehörigkeit

3.6.1 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft zu einer Sektion ist eine ordentliche Mitgliedschaft beim EVS.

3.6.2 Jedes Mitglied des EVS ist automatisch auch Mitglied einer Sektion. Für die Sektionszugehörigkeit ist der Wohnkanton massgebend.

3.6.3 Das Umteilen in eine andere Sektion ist auf Wunsch möglich. Die Umteilung wird von der Geschäftsstelle auf schriftlichen Antrag hin vorgenommen.

3.7 Verpflichtung auf die Berufsethik und Berufsordnung

Die Mitglieder verpflichten sich für die Berufsausübung der Ethik des Berufskodexes EVS.

3.8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.8.1 Der **Austritt** kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Zentralvorstand bis spätestens zum 31. Dezember schriftlich bekannt zu geben.
- 3.8.2 Der Wechsel einer Mitgliederkategorie muss bis spätestens 31. Dezember bekannt gegeben werden. Andernfalls bleibt die bisherige Kategorie für ein weiteres Kalenderjahr gültig.
- 3.8.3 Ohne Austrittserklärung wird die Mitgliedschaft Studierender auf Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausbildung mit dem Diplom abgeschlossen wird, in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt.
- 3.8.4 Die Mitgliedschaft Studierender endet mit dem vorzeitigen Austritt aus der Ausbildungsstätte.
- 3.8.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode eines Mitgliedes.
- 3.8.6 Die Mitgliedschaft eines Mitglieds als juristische Person endet mit der Auflösung einer juristischen Person.

3.9 Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen:

- 3.9.1 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- 3.9.2 Bei groben Verstössen gegen den Verbandszweck oder den Berufskodex des EVS (mit Meldung an die WFOT).

4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Zentralvorstand
- Die Sektionen
- Die Präsident*innenkonferenz
- Die Kommissionen
- Die Kontrollstelle
- Der Ethikbeirat
- Die EVS-Delegation beim WFOT

5 Die Delegiertenversammlung

5.1 Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des EVS.

5.1.1 Sie setzt sich zusammen aus:

- einer fixen Anzahl Delegierter pro Sektion
- einer variablen Anzahl Delegierter pro Sektion, im Verhältnis zur Anzahl stimmberechtigter Mitglieder.

5.1.2 Delegiertenschlüssel:

Die Delegiertenzahl einer Sektion setzt sich zusammen aus einer festen Anzahl von Delegierten, der Ständekomponente (SK) und einer variablen Anzahl Delegierten, der Volkskomponente (VK), die wie folgt gestuft sind:

bis 30	stimmberechtigte Mitglieder:	1 Delegierte/r
31 – 100	stimmberechtigte Mitglieder:	2 Delegierte
101 – 200	stimmberechtigte Mitglieder:	3 Delegierte
201 – 300	stimmberechtigte Mitglieder:	4 Delegierte
Ab 301	stimmberechtigte Mitglieder:	5 Delegierte

5.1.3 Wahl der Delegierten:

- Die Sektionen bestimmen selber über die Wahl ihrer Delegierten.
- Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

5.1.4 Mandatsausübung:

- Die Delegierten sind in ihrer Stimmabgabe frei.
Jeder/jede Delegierte hat eine Stimme.

5.1.5 Antragsrecht:

- Alle stimmberechtigten Mitglieder des EVS haben ein Antragsrecht.

5.1.6 Teilnahme an der Delegiertenversammlung:

- Alle Mitglieder des EVS können an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

5.2 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Der Vorstand kann anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Delegiertenversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

- 5.2.1 Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 5.4

5.3 Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- 5.3.1 Wahl der Zentralpräsidentin/des Zentralpräsidenten, des Zentralvorstandes und der Kontrollstelle.
- 5.3.2 Beschlussfassung über den Delegiertenschlüssel.
- 5.3.3 Beschlussfassung über die eingereichten Anträge.
- 5.3.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 5.3.5 Entgegennahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget und Entlastung der zuständigen Organe.
- 5.3.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5.3.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 5.3.8 Beschlussfassung über Mitgliedschaften des EVS in Organisationen, die seine Autonomie einschränken können.
- 5.3.9 Beschlussfassung über den Berufskodex
- 5.3.10 Beschlussfassung über das Leitbild des EVS.

5.4 Für Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung sind erforderlich:

- 5.4.1 Das einfache Mehr der anwesenden Delegierten bei Wahlen und für die Annahme von Beschlüssen.
- 5.4.2 Das Mehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten für Statutenänderungen.
- 5.5 Einmal jährlich wird vom Zentralvorstand schriftlich zur ordentlichen **Delegiertenversammlung** eingeladen. Dies mindestens 10 Wochen vor dem festgesetzten Datum.
- 5.6 Zu **behandelnde Anträge** sind dem Zentralvorstand mindestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- 5.7 Ein Fünftel der Aktivmitglieder, ein Drittel der Sektionen, der Zentralvorstand oder die Delegiertenversammlung haben das Recht, eine **ausserordentliche Delegiertenversammlung** einzuberufen.

6 Der Zentralvorstand

- 6.1 Der Zentralvorstand besteht aus **5 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern**.
- 6.2 Der Zentralvorstand wird **alle 4 Jahre** durch die Delegiertenversammlung gewählt, bzw. bestätigt.
- 6.3 Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.
- 6.4 Die Amtsperiode des einzelnen Zentralvorstandsmitgliedes beträgt 4, die Amtsdauer höchstens 8 aufeinander folgende Jahre. Nach einem Unterbruch von mindestens 2 Jahren ist eine Wiederwahl in obigem Sinne möglich.

- 6.5 Die Geschäfte des Zentralvorstandes:**
 - 6.5.1 Er erledigt die Verbandsgeschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen sind; insbesondere:
 - 6.5.2 Er entscheidet über die Gründung, Zusammenlegung, Aufteilung oder Auflösung von Sektionen.
 - 6.5.3 Er stellt die Verbindung zwischen dem Zentralvorstand und allen Sektionen sicher.
 - 6.5.4 Er bereitet die Delegiertenversammlung vor.
 - 6.5.5 Er vertritt den Verband gegen aussen.
 - 6.5.6 Er ist befugt zum Erlass einer Geschäftsordnung, von Reglementen und Richtlinien.
 - 6.5.7 Er definiert den Rahmen und beschliesst Massnahmen des Qualitätsmanagements.
 - 6.5.8 Er bestimmt, wer unterschriftsberechtigt ist in administrativen und finanziellen Angelegenheiten.
 - 6.5.9 Er ist verpflichtet, der Delegiertenversammlung ein Jahresbudget vorzulegen.
 - 6.5.10 Er ernennt einen Geschäftsführer. Dieser ist verantwortlich für das operative Verbandsmanagement und wird vom Zentralvorstand, vertreten durch die Präsidentin, geführt.
 - 6.5.11 Er kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und weiteres Personal anstellen.
 - 6.5.12 Er kann für die Bearbeitung von Sachgebieten Kommissionen oder Beiräte und Projektgruppen einsetzen.
 - 6.5.13 Er bestimmt die Delegierten bei den nationalen und internationalen Dachverbänden.
 - 6.5.14 Er beschliesst über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, welche die Autonomie des EVS nicht einschränken.
 - 6.5.15 Er bestimmt, welche Statutenteile für die Sektionen verbindlich sind.
 - 6.5.16 Er genehmigt die Sektionsstatuten.

- 6.5.17 Er kann Verträge abschliessen, wie Tarifvertrag, Gesamtarbeitsvertrag.
- 6.5.18 Er kann seine Sitzungen auch per Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

7 Die Sektionen

- 7.1 Der EVS gliedert sich in Sektionen. Sie sind die kantonalen oder regionalen Zusammenschlüsse der EVS-Mitglieder in Form von Vereinen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 7.2 Die Sektionen verwirklichen in ihren Gebieten die Zwecke des EVS gemäss den für sie verbindlich erklärten Vorgaben.
- 7.3 Die Sektionen erfüllen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit diesen Statuten und den Ausführungsbestimmungen dazu selbständig und sind in der Wahl der Mittel frei.

7.4 Die Sektionsstatuten

Sektionsstatuten dürfen den Statuten des EVS nicht widersprechen. Der Zentralvorstand bestimmt, welche Teile der Statuten des EVS von den Sektionen unverändert oder sinngemäss übernommen werden müssen.

- 7.4.1 Insbesondere müssen Sektionsstatuten garantieren, dass die Aktivmitglieder und die studierenden Mitglieder des EVS und nur sie in ihren Sektionen stimm- und wahlberechtigt sind,
- 7.4.2 dass eine Sektion nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes aufgelöst werden kann,
- 7.4.3 dass der Abschluss von Verträgen, wie Tarifverträge, Gesamtarbeitsverträge und Ähnliches, der Zustimmung des Zentralvorstandes bedarf.

7.5 Die Finanzierung

- 7.5.1 Zur Deckung der Auslagen erhalten die Sektionen einen Jahresbeitrag vom EVS. Dieser wird jährlich nach Vorweisen der Jahresrechnung und eines Budgets vom EVS-Zentralvorstand neu bestimmt.
- 7.5.2 Die Sektionen verfügen frei über die Mittel, die sie vom EVS erhalten oder selbst erworben haben.
- 7.5.3 Die Sektionen können Anträge zur Zusatzfinanzierung für Projekte oder besondere Aufgaben beantragen.
- 7.5.4 Bei Auflösung einer Sektion fällt deren Vermögen dem EVS zu.
- 7.5.5 Der EVS haftet nicht für Verpflichtungen der Sektionen, welche diese ohne Zustimmung des Zentralvorstands eingegangen sind.

8 Die Präsident*innenkonferenz

- 8.1 Die Präsident*innenkonferenz ist Koordinations- und Diskussionsforum sowie Konsultativorgan des Zentralvorstandes.
- 8.2 Sie besteht aus den Sektionspräsident*innen.
- 8.3 Sie wird vom Zentralvorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die einfache Mehrheit der Sektionspräsident*innen kann die Einberufung verlangen.

9 Die Kommissionen

Der Zentralvorstand kann Kommissionen einsetzen. Er wählt die Mitglieder der Kommissionen, bestimmt über deren Zielsetzung, entscheidet über den Auftrag im Rahmen des Budgets und regelt die Zusammenarbeit.

10 Die Kontrollstelle

- 10.1 Die Kontrollstelle besteht aus einer anerkannten Treuhandgesellschaft oder aus zwei Revisor*innen, die nicht Mitglied des Zentralvorstandes sind.
- 10.2 Die Kontrollstelle wird von der Delegiertenversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt.
- 10.3 Die Tätigkeit der Kontrollstelle richtet sich nach Art. 907 ff. des Obligationenrechts.

11 Der Ethikbeirat

- 11.1 Der Ethikbeirat berät den Zentralvorstand zum Thema Berufskodex und zu ethischen Fragen.
- 11.2 Der Auftrag des Ethikbeirats wird von Zentralvorstand und Ethikbeirat in einer Auftragsvereinbarung geregelt.

12 Die EVS-Delegation beim WFOT

- 12.1 Die Delegation ist Schaltstelle zwischen dem EVS und dem WFOT. Sie nimmt die Interessen des EVS im internationalen Bereich wahr, fördert diese und vertritt den EVS im Weltverband. Sie ist Ansprechpartnerin für beide Verbände. Die Delegation besteht aus 3 Mitgliedern. Der Auftrag der Delegation wird von Zentralvorstand und Weltverband geregelt.

13 Die Verbandsmittel

- 13.1 Die Verbandsmittel werden gebildet aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie aus Drittmitteln.
- 13.2 Für Verbindlichkeiten des EVS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

14 Auflösung des Verbandes

- 14.1 Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
- 14.2 Das Verbandsvermögen fällt bei Verbandsauflösung einem von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Zweck zu.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Im Falle von Unterschieden in der Auslegung zwischen dem deutschen und dem französischen Text setzt der Zentralvorstand eine von der Delegiertenversammlung eingesetzte unabhängige Interpretationskommission ein.
- 15.2 Die ursprünglichen Statuten wurden an der Tagung der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Beschäftigungstherapeut*innen und -therapeuten am 4. Februar 1956 in Zürich angenommen.



EVS/ASE

Altenbergstrasse 29

Postfach 686

3000 Bern 8

evs-ase@ergotherapie.ch

ergotherapie.ch